

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich des Hufenweges/westlich der Bahn“ für das Teilgebiet westlich des Fachmarktzentrum, nördlich des Hufenweges, östlich der Straße Zum Wasserwerk einschließlich des Straßengrundstücks, nördlich des Grundstücks Zum Wasserwerk 6, östlich der Wohnbebauung Rosenstraße und südlich des Wanderweges in der Verlängerung der Theodor-Storm-Straße, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Geltungsbereich siehe Anlage)

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 27.04.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich des Hufenweges/westlich der Bahn“ für das Teilgebiet westlich des Fachmarktzentrum, nördlich des Hufenweges, östlich der Straße Zum Wasserwerk einschließlich des Straßengrundstücks, nördlich des Grundstücks Zum Wasserwerk 6, östlich der Wohnbebauung Rosenstraße und südlich des Wanderweges in der Verlängerung der Theodor-Storm-Straße sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 20.05.2016 bis zum 20.06.2016 im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Wasserwerkes für einen Wasserbehälter sowie die Begrenzung der Nutzungsintensivität und der Erhalt der städtebaulichen Maßstäblichkeit des als Wohngebiet ausgewiesenen ehemaligen Mischgebietes durch Begrenzung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft: Landschaftsplan der Stadt Preetz von 2003 mit Aussagen zu Siedlungsflächen, angrenzenden Grünflächen und benachbarten Biotopverbundflächen
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Fachbeitrag zum Artenschutz (2016) gemäß Bundesnaturschutzgesetz mit Aussagen zu Fledermäusen, europäischen Vogelarten, Teichmolch und Gehölzen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgüter Tiere, Wasser: Stellungnahme des Kreises Plön zur Fledermauspopulation, Oberflächenentwässerung, Schmutzwasserbeseitigung
- Schutzgüter Tiere, Wasser, Pflanzen: Stellungnahme des NABU zu Fledermäusen und Molchen, Oberflächenentwässerung und zu fällenden Bäumen
- Schutzgut Wasser: Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet zur Oberflächenentwässerung
- Schutzgut Mensch: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Technischer Umweltschutz- zum Schallschutz
- Schutzgut Kultur: Archäologisches Landesamt mit Aussagen zu eventuellen Funden

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgut Pflanzen: Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit Aussagen zum Baumbestand

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen sowie die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau zu den Festsetzungen zum Schallschutz liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, am 10.05.2016

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet



Geltungsbereich der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 73

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 D (Durchführungsplan) „Ehemaliges Kreiskrankenhausgelände an der Kührener Straße und Umgebung, Teilgebiet zwischen Lerchenweg und Vogelweide“ für das Gebiet östlich der Kührener Straße und des Waldweges, nördlich der Vogelweide, westlich der Straße Am Lanker See mit Ausnahme der Spielplatzfläche und südlich des Lerchenweges nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Geltungsbereich siehe Anlage)

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 27.04.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 D (Durchführungsplan) „Ehemaliges Kreiskrankenhausgelände an der Kührener Straße und Umgebung, Teilgebiet zwischen Lerchenweg und Vogelweide“ für das Gebiet östlich der Kührener Straße und des Waldweges, nördlich der Vogelweide, westlich der Straße Am Lanker See mit Ausnahme der Spielplatzfläche und südlich des Lerchenweges sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom 20.05.2016 bis zum 20.06.2016 im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr.

Planungsziel ist es, ohne einschränkende Vorgaben eines Bebauungsplanes eine künftige, maßvolle Erweiterung der Bausubstanz auf Rechtsgrundlage des § 34 Baugesetzbuches (BauGB) zu ermöglichen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Landschaft: Landschaftsplan der Stadt Preetz von 2003 mit allgemeinen Aussagen zu Siedlungsflächen
- Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, sonstige Sachgüter: Umweltbericht mit Aussagen zu den genannten Sachgütern und deren Wechselwirkungen

Die folgende umweltbezogene Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegt vor:

- Schutzgut Kultur: Archäologisches Landesamt mit Aussagen zu eventuellen Funden

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB aus dem bisherigen Verfahren vor.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

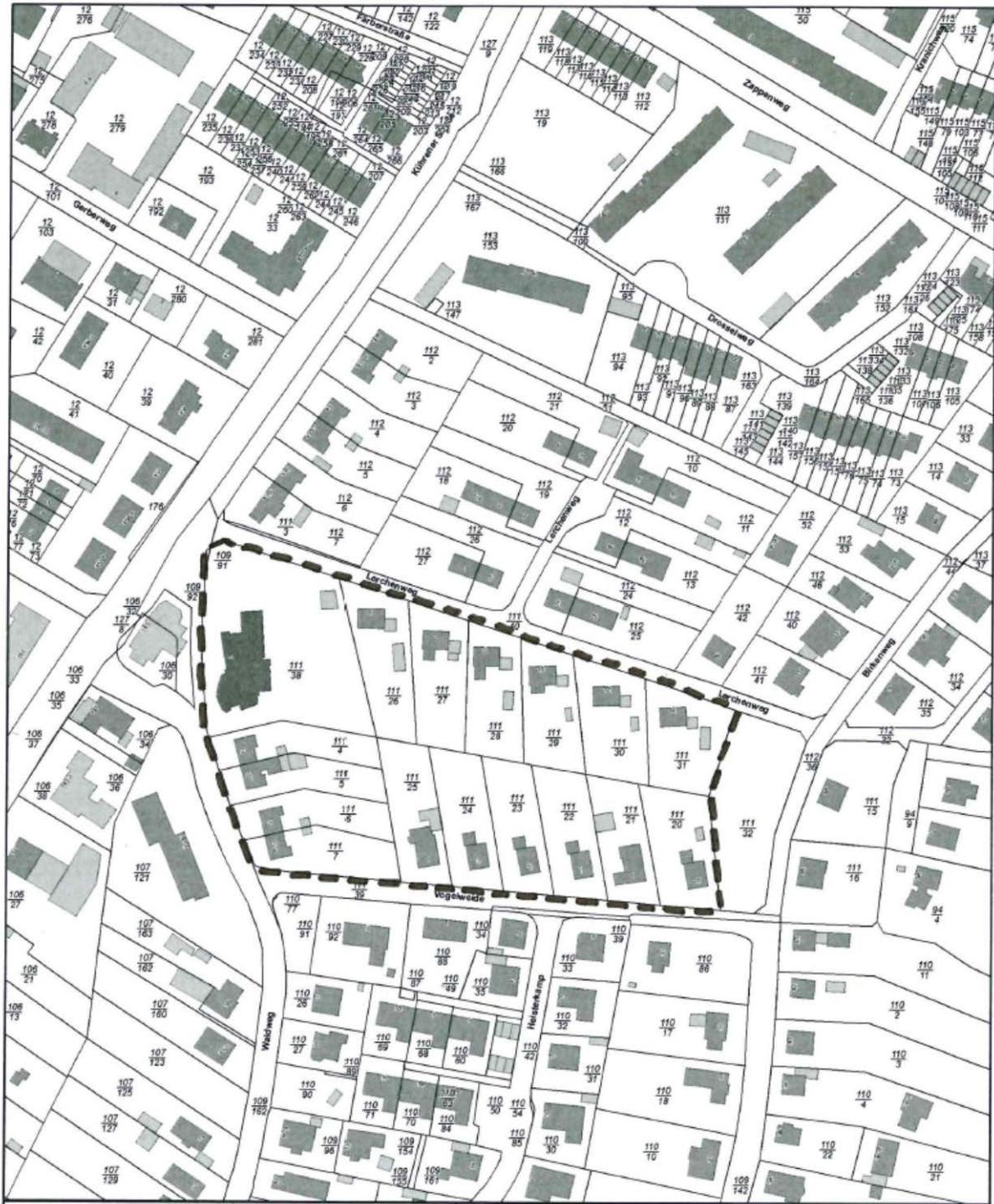
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, am 10.05.2016

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet



Geltungsbereich der Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3 D